

## II.

**Die Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat**

vom 31. Januar 1850\*) (GS. 1850 S. 17 Nr. 3212).

Wir Friedrich Wilhelm K. K. nun Iouh und sügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltenlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkindigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des Preussischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgesetzt haben.

Wir verkleuben demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt:

**Titel I. Vom Staatsgebiete.**

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preussische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden.

**Titel II. Von den Rechten der Preußen.**

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt. Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung, zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausdurchsuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorläufige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzusetzende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

\*) Die späteren Änderungen der Verfassung sind mit gesperrter Schrift gedruckt.